

ihm durch gewissenhafte Aufklärung der Straftat zu helfen, sein Verhalten zu ändern und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Auch das Engagement des Untersuchungsführers auf Beschwerden des Beschuldigten über die Bedingungen des Vollzugs der Untersuchungshaft zur Änderung von Beschwerlichkeiten für den Beschuldigten oder zum Nachweis der Unrechtmäßigkeit seiner Beschwerde verstärken das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zum Untersuchungsführer. Es ist wichtig, daß der Untersuchungsführer immer über die Bedingungen, unter denen "sein" Beschuldiger in der Untersuchungshaftanstalt lebt; wie er sich in der UHA verhält und welche Sorgen er hat, informiert ist und darüber rechtzeitig mit dem Beschuldigten spricht. Eingedenk von Irrtümern des Beschuldigten oder von Provokationen ist es ungünstig, wenn der Untersuchungsführer nur auf Grund der Mitteilungen des Beschuldigten eine Änderung verspricht. Es ist besser, dem Beschuldigten zu sagen, der Untersuchungsführer werde die Angelegenheit prüfen lassen. Das muß er dann auch wirklich tun.

Bei entsprechend der UHVO unbegründeten Forderungen des Beschuldigten kann der Untersuchungsführer dem Beschuldigten klar sagen, daß er sich erkundigt und die Unrechtmäßigkeit der Forderung festgestellt habe. Trotzdem muß im Interesse der Feststellung der Wahrheit nicht jede unberechtigte Forderung zurückgewiesen werden; im Gegenteil, manchmal kommt man gerade erst zum Ziel, wenn eine unberechtigte Forderung erfüllt wird, dem Beschuldigten aber gesagt wird, daß er kein Recht auf die Erfüllung seiner Forderung habe, sondern es sich um eine Großzügigkeit des Untersuchungsorgans handle.

Ein Beschuldiger, der als Organisator mit weiteren Personen einen Terroranschlag durchgeführt hatte, war zunächst nicht bereit, darüber konkrete Aussagen zu machen. Während er in den Vernehmungen ruhig und höflich war, forderte er in der UHA seine Mittäter auf, falsch auszusagen und die Aussagen zu verweigern. Er verständigte sich mit ihnen, indem er aus dem Fenster rief, an die Wand klopfte und durch die Abflußröhren sprach. Den Ermahnungen der Mitarbeiter der Abteilung XIV begegnete er mit Beschimpfungen und provokatorischem Ungehorsam. Verschiedene Disziplinarmaßnahmen entsprechend der UHVO führten nicht zu seiner Disziplinierung.